

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [Präambel](#)
- 2 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 3 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 4 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 5 [§ 4. Bewegter*innen](#)
- 6 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 7 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 8 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 9 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 10 [§ 9. Der Parteitag](#)
- 11 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 12 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 13 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 14 [§ 13. Schiedsgerichte](#)

15 [§ 14. Finanzordnung](#)

16 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)

17 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)

18 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)

19 [§ 18. Änderung der Satzung](#)

20 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

21 [Anhang](#)

22 **Präambel**

23 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

24 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

25 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
26 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

27 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

28 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
29 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

30 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
31 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
32 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
33 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
34 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
35 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
36 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
37 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
38 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
39 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
40 sexuellen Orientierung entgegen.

41 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
42 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
43 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
44 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
45 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen

46 nationalen und europäischen Rahmen.

47 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
48 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
49 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
50 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
51 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
52 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

53

54 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

55 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

56 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
57 DiB.

58 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

59 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
60 Deutschland.

61 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
62 des jeweiligen Gebietsnamens.

63 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

64 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

65 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
66 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
67 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
68 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
69 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
70 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

71 (2) Personen, die Mitglied in einer anderen inländischen oder ausländischen
72 politischen Partei oder Mitglied in einer Organisation sind, die sich gegen die
73 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
74 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
75 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden
76 oder bleiben. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer anderen
77 politischen Partei oder einer dieser Organisationen beitreten oder eine
78 bestehende Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder in einer
79 dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender
80 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie
81 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,
82 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss

83 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag
84 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

85 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
86 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
87 BEWEGUNG sein.

88 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
89 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
90 einzuhalten.

91 Aufnahmeverfahren

92 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
93 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
94 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
95 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
96 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
97 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in
98 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht
99 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle
100 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen
101 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je
102 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

103 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
104 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
105 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
106 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
107 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
108 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
109 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
110 Schiedsgericht vorgelegt werden.

111 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
112 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
113 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
114 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

115 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
116 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist
117 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung
118 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des
119 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach
120 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf
121 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des
122 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen
123 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

124 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

125 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
126 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
127 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
128 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
129 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
130 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
131 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

132 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
133 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
134 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
135 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

136 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
137 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
138 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
139 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,
140 pünktlich zu entrichten.

141 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

142 § 4. Bewegter*innen

143 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
144 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
145 Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.
146 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in mit einem
147 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

148 (2) Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
149 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
150 Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
151 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
152 Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.

153 (3) Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
154 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
155 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
156 - bei Verstoß gegen die Satzung.

157 (4) Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
158 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
159 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
160 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

161 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen**
162 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

163 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
164 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein
165 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
166 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
167 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
168 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
169 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

170 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
171 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
172 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

173 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
174 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
175 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

176 (4) Parteischädigendes Verhalten

177

178 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

179 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
180 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

181 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

182 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
183 worden zu sein,

184 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
185 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
186 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
187 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
188 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

189 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
190 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
191 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
192 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
193 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

194 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
195 dem*der politischen Gegner*in offenbart,

196 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

197 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
198 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
199 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

200 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
201 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes
202 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

203 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
204 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das
205 Mitglied angehört, anzurufen.

206 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
207 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
208 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
209 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
210 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
211 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
212 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
213 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
214 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
215 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

216 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
217 Mitgliedern entsprechend.

218 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 219 **Gebietsverbände**

220 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
221 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
222 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,
223 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
224 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes
225 nachgeordneter Gebietsverbände.

226 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
227 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
228 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
229 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der
230 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren
231 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme
232 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit
233 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
234 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
235 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

236 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie**
237 **in Bewegung**

238 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
239 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
240 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
241 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
242 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
243 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
244 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
245 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

246 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
247 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
248 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

249 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
250 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
251 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
252 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils
253 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
254 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände
255 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht
256 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

257 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

258 **§ 8. Der Bundesvorstand**

259 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
260 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
261 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
262 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
263 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
264 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
265 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende
266 Regelung trifft.

267 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

268 ○ zwei Vorsitzende,

269 ○ der*die Schatzmeister*in,

270 ○ vier weitere Mitglieder

271 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
272 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
273 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
274 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

275 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
276 ihm beauftragte oder benannte Personen.

277 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
278 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
279 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.
280 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag
281 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
282 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl
283 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

284 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
285 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
286 eines Dringlichkeitsantrags.

287 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
288 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen
289 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
290 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
291 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
292 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
293 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
294 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

295 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
296 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
297 Bundesvorstandesamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des
298 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

299 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
300 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
301 Bundesparteitag offenlegen.

302 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
303 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
304 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
305 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

306 **§ 9. Der Parteitag**

307 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

308 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
309 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder
310 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-
311 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat
312 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,
313 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
314 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
315 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten
316 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

317 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
318 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
319 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
320 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
321 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
322 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
323 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf
324 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die
325 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität
326 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
327 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des
328 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der
329 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
330 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in
331 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die
332 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im
333 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

334 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
335 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
336 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
337 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
338 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und
339 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und
340 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,
341 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist
342 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
343 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

344 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
345 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

346 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
347 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
348 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
349 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
350 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
351 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
352 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
353 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
354 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei

355 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitag
356 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

357 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
358 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
359 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
360 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

361 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

362 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
363 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

364 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
365 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

366 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
367 Parteien nach § 12.

368 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

369 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
370 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

371 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
372 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
373 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
374 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
375 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
376 Protokoll beigefügt.

377 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
378 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
379 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
380 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
381 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
382 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
383 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
384 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
385 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

386 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
387 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
388 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
389 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

390 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der

391 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung
392 oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt
393 ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen
394 gewertet.

395 (13) Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
396 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen
397 allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
398 Auftritt veröffentlicht werden.

399 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand,
400 der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

401 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
402 Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt
403 drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

404 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

405 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
406 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
407 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und
408 Satzungsrang hat.

409 **§ 11. Urabstimmung**

410 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
411 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

412 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

413 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
414 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
415 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

416 (b) von drei Landesverbänden oder

417 (c) des Bundesparteitag oder

418 (d) des Bundesvorstands

419 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
420 Urabstimmung fest.

421 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
422 Urabstimmung.

423 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
424 im Plenum.

425 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
426 Bundesvorstand erlässt.

427 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

428 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
429 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
430 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung
431 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind
432 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen
433 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und
434 neutral zu sein.

435 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
436 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

437 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
438 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
439 zur Bestätigung vorgelegt.

440 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

441 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
442 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
443 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

444 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
445 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

446 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
447 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
448 Bundesvorstand eingegangen ist.

449 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
450 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

451 **§ 13. Schiedsgerichte**

452 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.

453 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
454 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

455 **§ 14. Finanzordnung**

456 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
457 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
458 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
459 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

460 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

461 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
462 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
463 Initiativen gebunden.

464 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
465 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
466 beschränkt.

467 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
468 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
469 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
470 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

471 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
472 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
473 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
474 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
475 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

476 **§ 16. Vielfaltsförderung**

477 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
478 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
479 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
480 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
481 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
482 einzuberufen.

483 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
484 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
485 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
486 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
487 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten
488 Formen.

489 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
490 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
491 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

492 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
493 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
494 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
495 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
496 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
497 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

498 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
499 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
500 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2
501 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren
502 regelt die Wahlordnung.

503 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
504 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
505 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
506 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
507 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
508 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

509 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
510 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
511 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen
512 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen
513 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,
514 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon
515 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

516 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
517 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
518 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
519 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
520 gestärkt werden soll.

521 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
522 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
523 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
524 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
525 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
526 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

527 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
528 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur
529 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

530 § 17. Förderung junger Menschen

531 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
532 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
533 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen
534 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

535 § 18. Änderung der Satzung

536 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

537 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
538 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
539 Verabschiedung auf dem Parteitag.

540 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
541 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
542 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
543 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

544 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
545 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
546 verantwortlich bleibt.

547 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
548 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat
549 auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
550 verschieben.

551 § 19. Salvatorische Klausel

552 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
553 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
554 berührt.

555 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
556 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

557 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
558 April 2017 in Kraft.

559 Anhang

560 (1) Verhaltens-Kodex